

8. Nachfolger gesucht

Viele Unternehmer unterschätzen die Notwendigkeit einer frühzeitigen Nachfolgeplanung. Dies kann dazu führen, dass auch etablierte Betriebe im Falle des plötzlichen Ausscheidens des Unternehmensinhabers nicht fortgeführt werden können.

Obwohl 2010 im Vergleich zum Vorjahr bei Unternehmern und Existenzgründern eine höhere Bereitschaft bestand, sich mit dem Thema Unternehmensnachfolge zu beschäftigen, ist die Zahl der erfolgreichen IHK-Nachfolgevermittlungen rückläufig. Interesse und Informationsbedarf richten sich mehr auf die Neugründung eines Unternehmens statt auf die Übernahme eines bestehenden Betriebes. Dies ist das Ergebnis des DIHK-Reports zur Unternehmensnachfolge 2011, im Rahmen dessen der Deutsche Industrie- und Handelskammertag eine Einschätzung zur Nachfolgesituation im deutschen Mittelstand vorlegt.

Frühzeitige Planung

Als Unternehmer sollte man sich möglichst früh mit dem Thema Unternehmensnachfolge auseinandersetzen, da die Übertragung auf einen Nachfolger die Beachtung vieler rechtlicher Aspekte voraussetzt. Die juristische Gestaltung der Nachfolge beschränkt sich dabei nicht allein auf die Übergaberegulation an sich, sondern umfasst auch erb- und gesellschaftsrechtliche Aspekte. Zwar sieht der Gesetzgeber in sämtlichen Rechtsbereichen Regelungen vor, die Anwendung finden, solange keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Allerdings entsprechen diese quasi vorgefertigten Regelungen nur im Ausnahmefall dem wirklichen Willen des Unternehmers. Hat der Firmeninhaber beispielsweise zu Lebzeiten keine sogenannte gewillkürte Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag vorgesehen, greift im Todesfall automatisch die gesetzliche Erbfolge. Danach geht das Vermögen des Verstorbenen als Ganzes auf die Erben über. Das hat zur Konsequenz, dass die Erben als Erbengemeinschaft nur gemeinschaftlich über das Vermögen verfügen dürfen. Streitigkeiten zwischen den Erben sind oft vorprogrammiert, Entscheidungen werden dadurch blockiert und so kann die Fortführung des Unternehmens schnell gefährdet sein. Um dies zu vermeiden, stehen Unternehmern verschiedene vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Regelung der familieninternen Nachfolge zur Verfügung. Das Testament stellt eine Möglichkeit dar, die Vermögensnachfolge einseitig zu regeln.

Grundsätzlich kann der Firmeninhaber frei entscheiden, ob er ein eigenhändiges Testament oder ein öffentliches, also ein vor einem Notar zu errichtendes, wählt.

Erbeinsetzung per Testament

Vorteil des öffentlichen Testaments ist, dass der Notar über die rechtliche Tragweite aufklärt. Der Vorteil des eigenhändigen Testaments ist, dass es jederzeit errichtet werden kann, solange der Verfasser dazu in der Lage ist und die Formvorschriften einhält, also das Testament handschriftlich abfasst und unterschreibt. Zwar kann ein eigenhändiges Testament grundsätzlich an jedem beliebigen Ort aufbewahrt werden. Allerdings ist es ratsam, es bei einem Steuerberater, Rechtsanwalt oder einer anderen Vertrauensperson aufzubewahren, damit es nach dem Tod sicher aufgefunden wird.

Erbvertrag bindet auch den Nachfolger

Alternativ kann der Unternehmer mit seinen Erben auch einen Erbvertrag schließen, der stets notariell zu beurkunden ist. Diese Art der Unternehmensnachfolgeregelung empfiehlt sich dann, wenn die künftigen Erben bereits frühzeitig in die Nachfolgeplanung einbezogen werden sollen. Anders als das Testament, welches vom Unternehmer einseitig widerrufen werden kann, ist der Erbvertrag für beide Vertragsparteien grundsätzlich bindend und nur unter Mitwirkung beider Vertragsteile abänderbar. Unabhängig von der Art der gewählten Nachfolgeregelung ist es wichtig, das Pflichtteilsrecht der nahen Angehörigen und die sich daraus ergebenden finanziellen Lasten zu berücksichtigen. Werden pflichtteilsberechtigten Angehörigen vom Erbe ausgeschlossen, besteht nämlich die Gefahr, dass die erfolgreiche Fortführung des Unternehmens durch die Geltendmachung des Pflichtteils, welcher sich auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils beläuft, scheitert. Das sollte bereits im Vorfeld durch die Vereinbarung eines notariell zu beurkundenden Pflichtteilsverzichts vermieden werden.

Übertragung zu Lebzeiten

Soll die Unternehmensnachfolge bereits zu Lebzeiten durchgeführt werden, geht das im Rahmen der sogenannten vorweggenommenen Erbfolge oder per Schenkung. Die vorweggenommene Erbfolge kann neben der Ausnutzung steuerlicher Vorteile vor allem auch dem langfristigen Erhalt des Unternehmens dienen. Nicht selten hängt der Erfolg eines mittelständischen Unternehmens von der Person des Firmeninhabers ab, sodass ein abrupter Austausch der Unternehmensspitze vermieden werden sollte. Durch die schrittweise Eingliederung des Nachfolgers und das sukzessive Ausscheiden des Altunternehmers kann den Geschäftspartnern ein schonender Übergang geboten werden, der schlussendlich den Erhalt des Unternehmens sichert

Nachfolge außerhalb der Familie

Scheidet eine familieninterne Nachfolge aus, bleibt oft nur die Möglichkeit, das Unternehmen an einen Dritten zu verkaufen. Der Unternehmensverkauf kann in Form eines sogenannten Asset Deals oder eines Share Deals erfolgen. Beim Asset Deals werden sämtliche Wirtschaftsgüter und Verbindlichkeiten auf den Erwerber übertragen. Beim Share Deal hingegen vollzieht sich der Verkauf durch die Übertragung der Geschäftsanteile. Da sich die Verkaufsverhandlungen über einen nicht absehbaren Zeitraum erstrecken können, kann es durchaus sinnvoll sein, die rechtlichen Rahmenbedingungen durch Vorverträge festzulegen. Durch eine Absichtserklärung kann die Ernsthaftigkeit des Kaufinteresses bekundet werden. Allerdings ist die Absichtserklärung rechtlich unverbindlich.

Zudem sollte der Unternehmer auch die gesellschaftsrechtlichen Aspekte der Unternehmensnachfolge nicht unterschätzen. Zum einen wird die Nachfolge maßgeblich von der Rechtsform eines Unternehmens bestimmt, denn sie definiert die gesetzlichen Rahmenbedingungen und wirkt sich auf die Haftung, die Möglichkeiten einer Kapitalaufnahme und die steuerliche Situation des Unternehmens aus. Zu unterscheiden ist zwischen den Einzelunternehmen, den Personengesellschaften (zum Beispiel OHG oder KG) und den Kapitalgesellschaften (zum Beispiel GmbH oder AG). Während bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften ein erhebliches Haftungsrisiko vorherrscht, haben Kapitalgesellschaften Nachteile bei der Kapitalaufnahme: Sie gestaltet sich oft wesentlich schwieriger als bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften. Insofern ist vor einer Unternehmensübertragung auch eine Umwandlung des Unternehmens in eine andere Gesellschaftsform in Betracht zu ziehen. Außerdem können der Unternehmensnachfolge auch durch Regelungen im Gesellschaftsvertrag Grenzen gesetzt sein. Beispielweise enthalten die Gesellschaftsverträge bei Kapitalgesellschaften oft Klauseln, die den Eintritt eines Dritten gegen den Willen der verbleibenden Gesellschafter verhindern. Folge dieser Klauseln ist, dass die Erben gehalten sind, die geerbten Geschäftsanteile gegen Zahlung einer Abfindung auf die übrigen Gesellschafter zu übertragen.

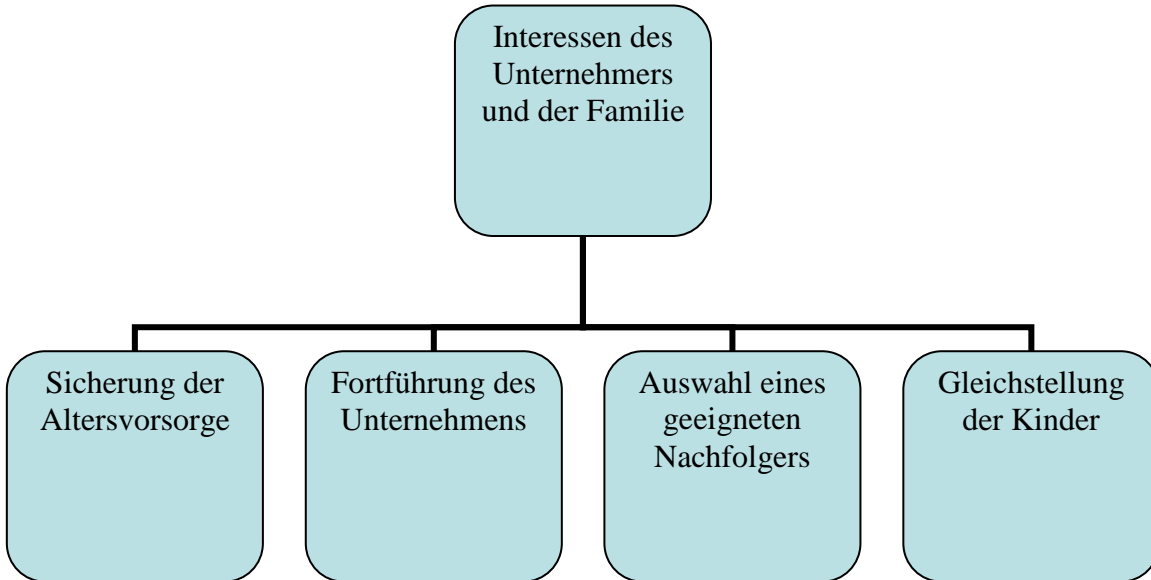
Fallstrick Gesellschaftsvertrag

Bei Personengesellschaften hingegen finden sich zumeist Fortsetzungs-, Eintritts- oder Nachfolgeklauseln. Als Fortsetzungsklausel wird eine Regelung bezeichnet, wonach die Gesellschaft beim Tod eines Gesellschafters mit den übrigen Gesellschaftern fortgeführt wird. Im Gegensatz hierzu regelt eine Eintrittsklausel das Recht einzelner Personen, in die Gesellschaft einzutreten. Beinhaltet der Gesellschaftsvertrag eine Nachfolgeklausel, wird die Gesellschaft im Falle einer einfachen Nachfolgeklausel mit sämtlichen Erben des verstorbenen Unternehmers und im Falle einer qualifizierten Nachfolgeklausel mit bestimmten Personen fortgeführt, welche beispielsweise eine bestimmte fachliche Eignung besitzen.

Unternehmer sollten sich also frühzeitig für eine Nachfolgeregelung entscheiden, oder wenigstens die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für ihre Wunschgestaltung abklären und sichern. Dann kann der Weitergabe der Firma in naher oder auch ferner Zukunft gelassen entgegengesehen werden.

FORMEN UND ZIELE VON NACHFOLGERREGELUNGEN

Gestaltungsziele der Unternehmensnachfolge



Arten der Unternehmensnachfolge

